

UEE Advocacy



**Dienstvorschrift DV-HK-01
für registrierte Hilfskräfte der Advocacy
Abteilung Ordnungskräfte**

UEE Advocacy

Dienstvorschrift DV-HK-01

für registrierte Hilfskräfte der Advocacy

§ 1 Zweck

- (1) Diese Dienstvorschrift dient der geordneten Heranziehung registrierter Hilfskräfte zur Unterstützung der Advocacy.
- (2) Hilfskräfte ergänzen die Tätigkeit regulärer Advocacy-Kräfte in den Bereichen:
 - a) Beobachtung,
 - b) Meldedienst,
 - c) Perimetersicherung,
 - d) Begleit- und Unterstützungsdienste,
 - e) Erstversorgung und Evakuierung,
 - f) Schutz und Erhalt von Einsatzorten bis zur Übernahme durch reguläre Kräfte.
- (3) Hilfskräfte ersetzen keine regulären Advocacy-Agents.

§ 2 Rechtsstatus

- (1) Registrierte Hilfskräfte sind unterstützende Kräfte der Advocacy ohne originäre Polizeigewalt.
- (2) Sie handeln ausschließlich:
 - a) auf Grundlage des AAPSO,
 - b) dieser Dienstvorschrift,
 - c) auf konkrete Weisung einer zuständigen Advocacy-Stelle.
- (3) Aus der Registrierung folgt kein Anspruch auf Einsatz, Vergütung, Ausrüstung oder dauerhafte Verwendung.

§ 3 Klassen registrierter Hilfskräfte

- (1) Registrierte Hilfskräfte werden in folgende Klassen eingeteilt:
 - a) **Patrouillen-Hilfskraft**
für sichtbare Präsenz, Beobachtung, Lagemeldung, Perimetersicherung und Unterstützung regulärer Kräfte.
 - b) **Technische Hilfskraft**
für Kommunikation, Sensorik, Logistik, medizinische Erstversorgung, Instandhaltung und Transport.
 - c) **Reservistische Hilfskraft**
für befristete Heranziehung in Sonderlagen, Evakuierungen, Katastrophen- oder Infrastruktureinsätzen.
- (2) Die jeweilige Klasse ist in der Registrierung ausdrücklich zu vermerken.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugelassen werden kann, wer:
 - a) eindeutig identifiziert ist,
 - b) das 18. Standard Earth Year vollendet hat,
 - c) zuverlässig und einsatzgeeignet ist,
 - d) die vorgeschriebene Grundschulung erfolgreich absolviert hat,
 - e) den Verhaltenskodex nach Anlage A anerkannt hat.
- (2) Für die Klasse Patrouillen-Hilfskraft ist grundsätzlich Citizen-Status erforderlich.¹

¹ **Zur Citizen-Regel in Abs. 2:** Offiziell ist Arbeit „für die UEE government (like the Advocacy)“ ein Citizen-Privileg; für Hilfskräfte selbst gibt es keinen expliziten Kanon, deshalb ist die Öffnung für Civilians nur als eng begrenzte Ausnahme formuliert.

- (3) **Civilians** können zugelassen werden:
- a) in der Klasse Technische Hilfskraft,
 - b) in der Klasse Reservistische Hilfskraft,
 - c) in der Klasse Patrouillen-Hilfskraft nur aufgrund ausdrücklicher Ausnahmegenehmigung des zuständigen Dienststellenleiters oder einer von ihm bestimmten Stelle.
- (4) Von der Zulassung ausgeschlossen ist in der Regel, wer:
- a) wegen schwerer Gewalt-, Terror-, Piraterie-, Schmuggel- oder Korruptionsdelikte rechtskräftig verurteilt wurde,
 - b) aktuell zur Fahndung ausgeschrieben ist,
 - c) wegen Unzuverlässigkeit aus einem früheren Sicherheits- oder Hilfsdienst ausgeschlossen wurde,
 - d) die Einsatzzwecke der Advocacy erkennbar zur Verfolgung privater Interessen nutzen will.

§ 5 Registrierung

- (1) Zugelassene Hilfskräfte werden in das Register der unterstützenden Kräfte der Advocacy aufgenommen.
- (2) Die Registrierung enthält mindestens:
- a) vollständige Identitätsdaten,
 - b) Status als Citizen oder Civilian,
 - c) zugewiesene Hilfskraft-Klasse,
 - d) Ausbildungsstand,
 - e) Einschränkungen, Auflagen oder Befristungen,
 - f) zuständige Advocacy-Stelle.
- (3) Nach erfolgreicher Registrierung wird eine Hilfskraft-Kennung vergeben.
- (4) Die Registrierung ist befristet und regelmäßig zu überprüfen.

§ 6 Grundschulung und Rezertifizierung

- (1) Vor dem ersten Einsatz ist eine Grundschulung zu absolvieren.
- (2) Die Grundschulung umfasst mindestens:
- a) Rechtsstellung der Hilfskräfte,
 - b) Einsatzgrenzen und Weisungsbindung,
 - c) Kommunikations- und Meldeverfahren,
 - d) Verhalten gegenüber Citizens, Civilians und lokalen Behörden,
 - e) Verhalten an Tat- und Einsatzorten,
 - f) Notwehr und Nothilfe,
 - g) Erste Hilfe und Eigensicherung,
 - h) Datenschutz, Geheimhaltung und Dokumentation.
- (3) Für Patrouillen-Hilfskräfte ist zusätzlich eine lagebezogene Einweisung in:
- a) Raum- und Stationsicherheit,
 - b) Annäherungs- und Kontrollverfahren,
 - c) Deeskalation,
 - d) Umgang mit Beweismitteln vorgeschrieben.
- (4) Die Einsatzbefähigung ist in regelmäßigen Abständen von zwei Erdjahren zu erneuern.

§ 7 Unterstellung und Befehlsbindung

- (1) Hilfskräfte unterstehen im Einsatz einer zuständigen Advocacy-Stelle.
- (2) Weisungsbefugt sind:
- a) Leiter der zuständigen Dienststelle,
 - b) von ihm bestimmte Polizeivollzugsbeamte,
 - c) im Einzelauftrag die ausdrücklich benannte Einsatzleitung.
- (3) Eigenmächtige Einsatzaufnahme, Zielverfolgung oder Einsatzverlängerung ist unzulässig.

(4) Bei Wegfall der Verbindung zur Einsatzleitung haben Hilfskräfte auf Beobachtung, Eigensicherung, Schutz Unbeteiligter und unverzügliche Meldung zurückzugehen.

§ 8 Zulässige Aufgaben

Hilfskräfte dürfen insbesondere:

- a) Präsenz zeigen,
- b) Beobachtungen melden,
- c) Zugänge, Perimeter und Sammelpunkte sichern,
- d) Verkehrs-, Andock- oder Evakuierungsbewegungen unterstützen,
- e) Einsatzräume absichern, bis reguläre Kräfte übernehmen,
- f) verletzte oder gefährdete Personen erstversorgen oder aus Gefahrenbereichen herausführen,
- g) Dokumentationsmaterial entgegennehmen und unverzüglich weitergeben,
- h) auf Weisung als Lotsen, Begleiter oder Ortskundige unterstützen.

§ 9 Unzulässige Handlungen

Hilfskräften ist insbesondere untersagt:

- a) eigenständige Identitätsfeststellungen mit Zwangsmitteln,
- b) eigenständige Durchsuchungen von Personen, Schiffen, Fracht oder Räumen,
- c) eigenständige Sicherstellungen oder Beschlagnahmen,
- d) eigenständige Freiheitsentziehungen, Festnahmen oder Verhöre,
- e) verdeckte Ermittlungen, Lockmaßnahmen oder Infiltration,
- f) Zugriff auf gesperrte Advocacy-Daten ohne ausdrückliche Freigabe,
- g) Ausübung hoheitlicher Maßnahmen unter Berufung auf einen Rang oder Status, den die Hilfskraft nicht besitzt,
- h) selbständige grenzüberschreitende Verfolgungen ohne ausdrücklichen Auftrag.

§ 10 Waffen, Ausrüstung und Schiffe

(1) Private Ausrüstung bleibt private Ausrüstung und begründet keine hoheitliche Befugnis.

(2) Dienstlich ausgegebene Ausrüstung darf nur:

- a) im zugewiesenen Einsatz,
- b) im zugewiesenen Umfang,
- c) durch eingewiesene Hilfskräfte

geführt oder genutzt werden.

(3) Boarding-Ausrüstung, Zugriffswerkzeuge, gesperrte Sensorkpakete, Datenzugriffsmittel und Einsatzschiffe mit Eingriffskapazität dürfen Hilfskräften nur durch ausdrückliche Einzelweisung bereitgestellt werden.

(4) Bewaffnung von Hilfskräften begründet keine Befugnis zur Zwangsdurchsetzung.

§ 11 Gewaltanwendung, Notwehr und Nothilfe

(1) Hilfskräfte sind keine Zwangsträger der Advocacy.

(2) Gewaltanwendung ist nur zulässig:

- a) in Notwehr,
- b) in Nothilfe,
- c) zur unmittelbaren Rettung aus akuter Lebensgefahr.

(3) Jede Gewaltanwendung ist unverzüglich zu melden und vollständig zu dokumentieren.

(4) Nach einer Gewaltanwendung haben Hilfskräfte:

- a) die Lage zu sichern,
- b) Verletzten Hilfe zu leisten,
- c) Beweise nicht zu verändern,
- d) reguläre Kräfte unverzüglich zu verständigen.

§ 12 Daten, Meldungen und Vertraulichkeit

- (1) Hilfskräfte dürfen nur solche Informationen erfassen und weitergeben, die für den konkreten Einsatzauftrag erforderlich sind.
- (2) Eigene private Personenlisten, politische Verdachtslisten, ethnische oder gruppenbezogene Erfassungen sind unzulässig.
- (3) Erhobene Informationen sind unverzüglich an die zuständige Advocacy-Stelle abzugeben.
- (4) Eine private Archivierung einsatzbezogener Daten ist unzulässig.²

§ 13 Zusammenarbeit mit lokalen Behörden

- (1) Hilfskräfte haben gegenüber lokalen Polizei- und Sicherheitsorganen respektvoll und zurückhaltend aufzutreten.
- (2) Sie haben keine Befugnis, lokale Behörden zu überstimmen.
- (3) Bei Konflikten über Zuständigkeiten ist unverzüglich die zuständige Advocacy-Stelle zu befragen.

§ 14 Berichtspflichten

- (1) Jeder Einsatz ist nach Abschluss zu berichten.
- (2) Der Bericht enthält mindestens:
 - a) Auftrag, Ort und Zeit,
 - b) beteiligte Hilfskräfte,
 - c) wesentliche Beobachtungen,
 - d) besondere Vorfälle,
 - e) etwaige Gewaltanwendung,
 - f) abgegebene oder empfangene Gegenstände und Daten.
- (3) Schwerwiegende Vorfälle sind unverzüglich als Sofortmeldung zu übermitteln.

§ 15 Suspendierung und Entzug der Registrierung

- (1) Die Einsatzleitung kann eine Hilfskraft mit sofortiger Wirkung vom laufenden Einsatz suspendieren, wenn:
 - a) Weisungen missachtet werden,
 - b) Einsatzgrenzen überschritten werden,
 - c) Zweifel an Zuverlässigkeit, Eignung oder Loyalität entstehen.
- (2) Die zuständige Advocacy-Stelle kann Registrierung und Zulassung widerrufen.
- (3) Bei schweren Verstößen sind über den Widerruf hinaus disziplinarische, zivil- oder strafrechtliche Schritte zu prüfen.

§ 16 Inkraftsetzung innerhalb der Einheit

- (1) Diese Dienstvorschrift tritt mit Bekanntgabe durch die zuständige Advocacy-Stelle in Kraft.
- (2) Ergänzende Einzeldirektiven, lokale Ausführungsregeln und missionsbezogene Orders bleiben zulässig, soweit sie dieser Dienstvorschrift nicht widersprechen.

² Das Listenverbot ist bewusst streng. Offiziell verweigerte der Director der Advocacy eine gruppenbezogene Liste innerhalb der UEE ohne official investigation und berief sich ausdrücklich auf Rechte aus dem Hostilities Cessation Pact of 2610. Daraus leite ich für Hilfskräfte ein absolutes Verbot privater Verdachtsregister ab.

Anlage A – Verhaltenskodex für registrierte Hilfskräfte

Ich erkenne als registrierte Hilfskraft der Advocacy an:

1. Ich diene der Sicherheit des UEE nur im Rahmen von Recht, Auftrag und Weisung.
2. Ich trete nicht als eigenständige Polizei auf.
3. Ich überschreite meine Befugnisse nicht aus Eifer, Angst, Ruhmsucht oder privatem Interesse.
4. Ich behandle Citizens, Civilians und Angehörige lokaler Behörden respektvoll.
5. Ich führe keine privaten Feindlisten, politischen Register oder geheimen Dossiers.
6. Ich wahre Vertraulichkeit über einsatzbezogene Informationen.
7. Ich melde Fehlverhalten, Befehlsüberschreitungen und schwere Vorfälle unverzüglich.
8. Ich nehme in Kauf, dass ein Verstoß gegen diesen Kodex meine Suspendierung oder den Ausschluss nach sich zieht.

Anerkennungserklärung

Ich erkenne den Verhaltenskodex für registrierte Hilfskräfte voll umfänglich an.

Name: _____

Registry-ID: _____

Klasse der Hilfskraft: _____

Ort / System: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____